
S 9 RI 486/02 Sp

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Säumniszuschläge Streitwert
Leitsätze	Das Tatbestandsmerkmal "Zinsen" in § 22 Abs. 1 GKG a.F. ist auf Säumniszuschläge analog anzuwenden.
Normenkette	GKG § 13 Abs 1 GKG § 22 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RI 486/02 Sp
Datum	05.08.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 B 192/05 KR
Datum	03.11.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Beschwerde der KlÄ¼gerin gegen die Streitwertfestsetzung des Sozialgerichts Speyer vom 05.08.2005 wird zurÄ¼ckgewiesen.

2. Das Verfahren Ä¼ber die Beschwerde ist gebÄ¼hrenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

GrÄ¼nde:

Die Beschwerde der KlÄ¼gerin, der das Sozialgericht (SG) nicht abgeholfen hat (VerfÄ¼gung vom 20.09.2005), ist unbegrÄ¼ndet. Zu Recht hat das SG den Streitwert auf 34.947,15 EUR festgesetzt und hierbei die durch die Beklagte zusÄ¼tzlich zur Beitragsforderung geltend gemachten SÄ¼umniszuschlÄ¼ge in HÄ¼he von 12.920,35 EUR (25.270,00 DM) unberÄ¼cksichtigt gelassen.

Auch nach der Neubekanntmachung des Gerichtskostengesetzes (im Folgenden: nF)

durch Artikel 1 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 05.05.2004 ([BGBl I, 718](#) ff) richtet sich die Festsetzung des Streitwerts noch nach dem Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1975 ([BGBl I, 3047](#) ff; im Folgenden: aF), weil das Verfahren vor dem 01.07.2004 anhängig geworden ist, [Â§ 72 Nr 1 GKG](#) nF. Nach [Â§ 13 Abs 1 GKG](#) aF ist in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit der Streitwert vorbehaltlich der folgenden Vorschriften nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, so ist deren Höhe maßgebend ([Â§ 13 Abs 2 GKG](#) aF). Einschränkung bestimmt [Â§ 22 Abs 1 GKG](#) aF, dass bei Handlungen, die außer dem Hauptanspruch auch Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen betreffen, der Wert der Nebenforderung nicht berücksichtigt wird. Hinsichtlich der Summenschläge scheitert die Anwendung der Vorschrift nicht daran, dass diese keine Zinsen darstellen, vielmehr ein Druckmittel eigener Art sind, das den Beitragsschuldner zu rechtzeitigen Zahlungen anhalten soll. Das Tatbestandsmerkmal "Zinsen" in [Â§ 22 Abs 1 GKG](#) aF ist vielmehr auf Summenschläge analog anzuwenden. Zum einen haben Summenschläge auch den Zweck, Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung zu sein und damit Zinseffekt. Zum anderen gebietet, wie bei Zinsen der Zweck des [Â§ 22 Abs 1 GKG](#), die Wertberechnung zu vereinfachen, eine entsprechende Anwendung auf Summenschläge (vgl Finanzgericht Baden-Württemberg 08.02.2000 [9 K 47/98](#), [EFG 2000, 654](#); Summenschläge auf Steuerschulden betreffend). Die Auffassung des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 21.11.1988 [L 9 S 38/88](#), Breithaupt 1989, 174), wonach Summenschläge nach [Â§ 24 SGB IV](#) zwar als Nebenforderungen anzusehen sind, wegen der zu treffenden Ermessensentscheidung gleichwohl aber als "Gegenstand eines besonderen Geschäfts" bei der Berücksichtigung des Streitwerts hinzuzurechnen sind, ist überholt, weil seit der Neufassung von [Â§ 24 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) mit Wirkung vom 01.01.1995 durch Artikel 2 Nr 8 des Gesetzes vom 13.06.1994 ([BGBl I 1229](#)) eine Ermessensentscheidung bei der Festsetzung von Summenschlägen nicht mehr erforderlich ist.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf [Â§ 25 Abs 4 GKG](#) aF (jetzt [Â§ 68 Abs 3 GKG](#) nF).

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden, [Â§ 177 SGG](#), [25 Abs 3 Satz 2 GKG](#) aF (jetzt [Â§ 68 Abs 1 Satz 4](#), [66 Abs 3 Satz 3 GKG](#)).

Erstellt am: 13.01.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024